

Entwurf

für eine

Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen

Berlin

23. Februar 2005

Vorbemerkung

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf für eine Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen¹ ist in weiten Teilen nicht geeignet, Wettbewerb und damit auch größere Versorgungsvielfalt und –sicherheit auf dem deutschen Gasmarkt zu schaffen. Er setzt sich damit in Widerspruch zu dem europäischen Ziel, einen voll funktionsfähigen Erdgasbinnenmarkt zu schaffen, auf dem fairer Wettbewerb herrscht. Der folgende Entwurf stellt dem eine Alternative gegenüber. Gleichwohl berücksichtigt er eine Reihe von Regelungen aus dem Regierungs-Entwurf, über die weitgehend Konsens besteht. Er basiert auf den Verordnungsermächtigungen im Entwurf der Bundesregierung für ein Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 13.08.2004.² Zentrale Änderungen des Alternativentwurfs sind die folgenden:

- **Einführung eines netzübergreifenden und funktionierenden Entry/Exit-Netzzugangsmodells** - Gebuchte Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten können ohne Festlegung eines bestimmten Transportpfades genutzt werden. Der Entwurf der Bundesregierung realisiert dieses nur innerhalb von Teilnetzen. Angesichts der Zersplitterung des deutschen Gasnetzes in mehrere hundert Netze mit verschiedenen Netzeigentümern ist eine solche Begrenzung nicht geeignet, die bisherige Transportpfadabhängigkeit zu überwinden.
- **Bildung von Regelzonen** - Dadurch werden Handelsplätze für Gas ähnlich wie in der Stromwirtschaft geschaffen. Den Besonderheiten des Gasmarktes wird mit einer flexiblen Lösung Rechnung getragen. Es werden zwei Regelzonen gebildet. Jeweils eine Regelzone für H- und L-Gas. Die Regulierungsbehörde ändert die Grenzen der Regelzonen auf Antrag eines oder mehrerer Netzbetreiber, wenn diese technische Kapazitätsbeschränkungen nachweisen. Dieses flexible System trägt den technischen Gegebenheiten des Gastransportes Rechnung und verwirklicht das Ziel eines börsenfähigen und massenmarkttauglichen Gasmarktes.
- **Einrichtung von Koordinierungsstellen** - Diese nehmen die zur Bewirtschaftung der Regelzone erforderlichen Aufgaben im Namen und Auftrag der Netzbetreiber auf deren Weisung vor. Sie sind u.a. verantwortlich für das Angebot regelzonenübergreifend abgestimmter Kapazitätsprodukte, Buchungen, Nominierungen und Bilanzierung. Dadurch wird der Transaktionsaufwand insbesondere bei der Belieferung von Haushaltskunden erheblich verringert, indem Transportkunde anstatt mit vielen Netzbetreibern nur noch mit der Koordinierungsstelle einen Vertrag abschließen müssen.

¹ Gasnetzzugangsverordnung – GasNZV, Stand: 6.12.2004.

² BR-Drucksache 613/04.

- **Bilanzausgleich in der Regelzone zur Ermöglichung saisonal strukturierter Lieferungen.** - Die Regelzonen bilden die Basis für den Bilanzausgleich. Differenzen bei der Ein- und Ausspeisung können auch zwischen den Netzen einer Regelzone ausgeglichen und damit der Bedarf an Ausgleichsenergie vermindert werden. Ein erweiterter Bilanzausgleich ermöglicht strukturierte Lieferungen auch bei saisonbedingten Schwankungen. Der Ausgleich wird vorrangig auf der Ebene der Fernleitungsnetze vorgenommen, die über die entsprechenden Flexibilitäten in ihren Gasversorgungsnetzen verfügen.
- **Rucksackprinzip bis zur Regelzonengrenze.** - Bei einem Lieferantenwechsel wird gewährleistet, dass der neue Lieferant die gesamte in einer Regelzone gebuchte Kapazität uneingeschränkt übernehmen und bei Bedarf auf einen anderen Einspeisepunkt verlagern darf. Dadurch wird sichergestellt, dass der Lieferantenwechsel nicht an fehlenden Gasbeschaffungsmöglichkeiten am bisherigen Einspeisepunkt scheitert.
- **Einrichtung eines virtuellen Handelspunktes.** - Der virtuelle Handelspunkt bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Börsenfähigkeit des Netzzugangssystems und fehlt im Regierungsentwurf völlig bzw. wird durch die Regelung in § 7 Abs. 1 Satz 1 GasNZV ausdrücklich ausgeschlossen: Er ermöglicht die Etablierung eines liquiden Handelspunktes in jeder Regelzone nach dem Vorbild der niederländischen Title Transfer Facility (TTF) und des britischen National Balancing Points (NBP).
- **Vereinfachung der Vertragsstruktur** - Ein Transportkunde, der physisch Gas transportieren oder am virtuellen Handelspunkt übertragen oder übernehmen will, braucht nur einen Bilanzkreis- und einen Transportvertrag, ein Transportkunde, der nur Gas am virtuellen Handelspunkt austauschen will, nur einen Bilanzkreis- und einen Nominierungsvertrag abzuschließen. Dadurch wird die Vertragssystematik deutlich vereinfacht gegenüber dem Regierungsentwurf. Des Abschlusses eines zusätzlichen Kapazitätsvertrages (wie bei Ruhrgas) bzw. eines Portfoliovertrages (wie bei BEB) bedarf es nicht, da deren Regelungen jeweils Bestandteil des Transport- bzw. Nominierungsvertrages oder des Bilanzkreisvertrages sind.
- **Vermeidung von Überregulierung.** - Der mit Detailregelungen überfrachtete Regierungsentwurf ist erheblich entschlackt worden, um Raum für die flexible Anpassung an sich wandelnde technische und ökonomische Rahmenbedingungen durch die Regulierungsbehörde zu lassen.

Aufgrund des § 34 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1, 2 und 3 sowie Satz 3, §§ 25 Satz 4 und 28 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vom(BGBl. I S.....) verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Teil 2
Zusammenarbeit in Regelzonen

- § 3 Bildung von Regelzonen
- § 4 Koordinierungsstelle
- § 5 Zusammenarbeit von Netzbetreibern
- § 6 Veröffentlichungs- und Informationspflichten

Teil 3
Organisation des Netzzugangs

- § 7 Netzzugangsmodell
- § 8 Hilfsdienste

Teil 4
Kapazitätsvergabe

- § 9 Ermittlung frei zuordenbarer Kapazitäten
- § 10 Zuteilung von Ein- und Ausspeisekapazität
- § 11 Vergabe knapper Kapazitäten
- § 12 Bestehende Transportverträge
- § 13 Kapazitätsanfrage
- § 14 Transportvertrag
- § 15 Wechsel des Gaslieferanten

Teil 5
Nutzung gebuchter Kapazitäten

- § 16 Nominierung
- § 17 Gasbeschaffenheit
- § 18 Freigabe ungenutzter Kapazitäten
- § 19 Virtueller Handelspunkt

Teil 6
Messung und Abrechnung

- § 20 Messung
- § 21 Standardisierte Lastprofile

Teil 7
Bilanzierung

- § 22 Bildung von Bilanzkreisen
- § 23 Basisbilanzausgleich
- § 24 Erweiterter Bilanzausgleich
- § 25 Beschaffung von Ausgleichsleistungen

Teil 8
Speicherzugang

- § 26 Speichernutzungsverträge

Teil 9
Aufgaben und Sanktionsbefugnisse der Regulierungsbehörde

- § 27 Überwachungsbefugnis
- § 28 Festlegungen der Regulierungsbehörde
- § 29 Verfahren zur Vereinheitlichung von vertraglichen Netzzugangsbedingungen

Teil 10
Sonstige Vorschriften

- § 30 Bußgeldvorschriften
- § 31 Inkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich³

Die Verordnung regelt die Bedingungen, zu denen die Betreiber von Gasversorgungsnetzen den Berechtigten im Sinne von § 20 Absatz 1 und § 28 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes Zugang zu ihren Gasversorgungsnetzen gewähren.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vorschrift bedeutet

1. **Ausgleichsenergie**
Dienstleistungen zur Bereitstellung von Gas, die zur Deckung von Verlusten und für den Ausgleich von Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung benötigt werden;
2. **Ausspeisekapazität**
das maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter, das an einem Ausspeisepunkt aus einer Regelzone insgesamt ausgespeist und gebucht werden kann;
3. **Ausspeiseleistung**
das maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter, das ein Netzbetreiber aufgrund einer Buchung an einem Ausspeisepunkt für den Transportkunden vorhält;
4. **Ausspeisepunkt**
ein Punkt, an dem Gas physikalisch eine Regelzone verlässt;

³ - Abweichend vom Verordnungsentwurf der Bundesregierung ist der Kreis der Berechtigten dieser Verordnung auf Netznutzungsberechtigte gem. § 28 Abs. 1 EnWG-E auszuweiten. Anderenfalls wäre die Zugangsberechtigung zu Speichereinrichtungen vom Anwendungsbereich der Verordnung nicht erfasst. Der Verordnungsentwurf der Bundesregierung nennt Zugangsberechtigte nach § 28 EnWG-E nicht.

- Weiterhin ist der in der GasNZV [Stand: 6.12.2004] vorgesehene Begriff des Leitungsnetzes gegen den Begriff der Gasversorgungsnetze auszutauschen. Weder das EnWG-E noch der Entwurf der GasNZV sieht eine Definition des Leitungsnetzes vor. Es ist auch in sachlicher Hinsicht nicht einzusehen, warum in § 1 GasNZV ein von der üblichen Terminologie abweichender Begriff verwendet werden soll.

5. Ausspeisezone
Ausspeisepunkte, zwischen denen der Transportkunde gebuchte Kapazität verlagern kann;
6. Ausspeisung
Volumen pro Stunde in Kubikmeter, das an einem Ausspeisepunkt eine Regelzone verlässt oder am virtuellen Handlungspunkt übertragen wird;
7. Basisbilanzausgleich
Dienstleistung der Netzbetreiber für den Ausgleich von unvermeidbaren und strukturell nicht planbaren Abweichungen zwischen Einspeisungen und Ausspeisungen innerhalb festgelegter Grenzen;
8. Bilanzkreis
die Zusammenfassung einer beliebigen Anzahl von Einspeisepunkten und Ausspeisepunkten und des virtuellen Handlungspunktes innerhalb einer Regelzone mit der Möglichkeit, Abweichungen zwischen Einspeisungen und Ausspeisungen zu saldieren;
9. Bilanzkreisverantwortlicher
eine natürliche oder juristische Person, die gegenüber dem Netzbetreiber für die Abwicklung des Bilanzkreises verantwortlich ist;
10. Bilanzkreisvertrag⁴
Vertrag zwischen der Koordinierungsstelle und einem oder mehreren Transportkunden über die Bildung von Bilanzkreisen und die Erbringung des Basisbilanzausgleichs und des Erweiterten Bilanzausgleichs;
11. Brennwert „H_{s,n}“
die nach ISO 6976 (Stand 1995) bei vollständiger Verbrennung frei werdende Wärme in Kilowattstunde pro Normkubikmeter oder in Megajoule pro Normkubikmeter;
12. Buchung
das Erwerben von Kapazitätsrechten;

⁴ Neben dem Bilanzkreisvertrag gibt es nur noch einen Transportvertrag (Nr. 32) und Nominierungsvertrag (Nr. 26). Ein Transportkunde, der physisch Gas transportieren oder am virtuellen Handlungspunkt (Nr. 33) übertragen oder übernehmen will, braucht nur einen Bilanzkreis- und einen Transportvertrag, ein Transportkunde, der nur Gas am virtuellen Handlungspunkt austauschen will, nur einen Bilanzkreis- und einen Nominierungsvertrag abzuschließen.

13. **Einspeisekapazität**
das maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter, das an einem Einspeisepunkt in ein Netz eines Netzbetreibers insgesamt eingespeist werden kann;
14. **Einspeiseleistung**
das maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter, das der Netzbetreiber aufgrund einer Buchung an einem Einspeisepunkt für den Transportkunden vorhält;
15. **Einspeisepunkt**
ein Punkt, an dem Gas in eine Regelzone physikalisch eingespeist werden kann;
16. **Einspeisezone**
Einspeisepunkte, zwischen denen der Transportkunde gebuchte Kapazität verlagern kann;
17. **Einspeisung**
Volumen pro Stunde in Kubikmeter, das an einem Einspeisepunkt in eine Regelzone eingespeist wird oder am virtuellen Handelspunkt übertragen wird;
18. **Erweiterter Bilanzausgleich**
Dienstleistung der Netzbetreiber für den Ausgleich von Abweichungen zwischen Einspeisungen und Ausspeisungen über den Basisbilanzausgleich hinaus;
19. **Fernleitungsnetz**
ist ein Gasversorgungsnetz, in das Gas an der Grenze zur Bundesrepublik Deutschland oder an einem Übergabepunkt aus einer inländischen Produktionsleitung eingespeist wird und das
 - a) dem Transport des Gases zu einem Ausspeisepunkt an der Grenze der Bundesrepublik Deutschland dient oder
 - b) ausschließlich dem Import von Erdgas oder dem Transport von im Inland produziertem Erdgas dient und aus dem im Inland ganz oder überwiegend Gas in nachgelagerte Gasverteilernetze eingespeist wird.⁵
20. **Freie Kapazität**
das maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter am physikalischen Ein- oder Ausspeisepunkt, das sich aus der Differenz zwischen technischer Kapazität und der Summe der gebuchten Kapazitäten für diesen Punkt ergibt;

⁵ Definition weicht von der wenig griffigen Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 19 des EnWG-E ab.

21. Gas
Erdgas, Biomethan, Gas aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Grubengas;
22. Gaslieferant
Natürliche und juristische Person, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von Gas zum Zweck der Belieferung von Letztverbrauchern gerichtet ist, und natürliche und juristische Personen, die Gas aus dezentralen Erzeugungsanlagen einspeisen und vertreiben;
23. Koordinierungsstelle
eine von den Netzbetreibern einer Regelzone benannte Person, welche die ihr in dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt und dabei mit Transportkunden und Bilanzkreisverantwortlichen ausschließlich Verträge nicht in eigenem Namen, sondern im Namen und Auftrag aller Netzbetreiber einer Regelzone abschließt;
24. Normkubikmeter
diejenige Gasmenge, die frei von Wasserdampf und bei einer Temperatur von Null Grad Celsius und einem absoluten Druck von 1,01325 bar ein Volumen von einem Kubikmeter einnimmt;
25. Nominierung
vorherige Angabe des Transportkunden über die innerhalb bestimmter Zeitspannen ein- oder auszuspeisenden oder am virtuellen Handelspunkt zu übertragenen oder zu übernehmenden Gasmengen;
26. Nominierungsvertrag
Vertrag zwischen der Koordinierungsstelle und einem Transportkunden, der diesen berechtigt, Gasmengen am virtuellen Handelspunkt der jeweiligen Regelzone zu nominieren;
27. Online-Buchungsverfahren
eine Buchung auf elektronischem Wege, bei der freie Kapazität, wie sie auf der Internetseite der Koordinierungsstelle bzw. des Netzbetreibers ausgewiesen ist, in Echtzeit angefragt werden kann;
28. Regelzone
die durch ein oder mehrere Gasversorgungsnetze gebildete Netzstruktur, in der sämtliche Ausspeisepunkte über sämtliche Einspeisepunkte im Rahmen der zur

Verfügung stehenden Kapazitäten ohne dauerhafte Beschränkungen erreichbar sind;

29. Standardlastprofile
von Messstellenbetreibern angewandte vereinfachte Methoden, die auch eine Temperaturabhängigkeit aufweisen können, zur Messung der Gaslieferungen an Letztverbraucher;
30. technische Kapazität
das Maximum an zur Verfügung stehender fester Kapazität am physischen Ein- oder Ausspeisepunkt, das der Netzbetreiber unter Berücksichtigung der Systemintegrität und der Erfordernisse des Netzbetriebs Transportkunden anbieten kann;
31. Transportkunde
Natürliche oder juristische Person, die mit der Koordinierungsstelle einen Transport- oder Nominierungsvertrag abgeschlossen hat oder abzuschließen beabsichtigt.⁶
32. Transportvertrag
ein Vertrag, dessen Inhalt auf die Nutzung von Gasversorgungsnetzen zum Zwecke des Transports von Gas gerichtet ist;
33. Virtueller Handelspunkt
ein Punkt innerhalb einer Regelzone, auf dem Gasmengen übertragen werden;
34. Werkzeuge
die Tage von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie des 24. und des 31. Dezember.

⁶ Auch die Absicht, einen Transport- oder Nominierungsvertrag abzuschließen, reicht zur Qualifizierung als Transportkunde, da die Verordnung diesen Begriff auch für Regelungen zum Vorfeld des Vertragsabschlusses (z.B. Kapazitätsanfrage) verwendet.

Teil 2

Zusammenarbeit in Regelzonen

§ 3

Bildung von Regelzonen⁷

(1) Ein Marktplatz, auf dem Gasmengen ohne wesentliche und dauerhafte Einschränkungen ausgetauscht werden können, bildet eine Regelzone. Die Gasversorgungsnetze mehrerer Netzbetreiber werden in einer Regelzone zusammengefasst, soweit keine technisch zwingenden Gründe entgegenstehen. Der Nachweis solcher Gründe obliegt den Netzbetreibern.

(2) Die Regelzone L umfasst die Fernleitungs- und Verteilnetze, in die L-Gas der 2. Gasfamilie nach dem Arbeitsblatt – G 260 (E 07/97) der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) eingespeist wird. Die Regelzone H umfasst die Fernleitungs- und Verteilnetze, in die H-Gas der 2. Gasfamilie nach dem Arbeitsblatt – G 260 (E 07/97) des Deutschen Verbandes der Gas- und Wasserwirtschaft e.V. (DVGW) eingespeist wird.

(3) Die Regulierungsbehörde kann auf Antrag eines oder mehrerer Netzbetreiber in Abweichung zu Absatz 2 andere Regelzonen festlegen unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Grundsätze. Sie berücksichtigt hierbei die sich aus technischen Gründen ergebenden zwingenden Beschränkungen und die Funktionsfähigkeit des Marktplatzes nach Absatz 1. Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind verpflichtet, der Regulierungsbehörde alle für die Festlegung der Regelzonen notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Koordinierungsstelle

(1) Die Netzbetreiber einer Regelzone benennen eine gemeinsame Koordinierungsstelle. Dies kann eine dritte Person oder einer der Betreiber eines in der Regelzone gelegenen Gasversorgungsnetzes sein. Wird eine dritte Person benannt, muss diese die erforderliche fachliche Eignung, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

(2) Die Koordinierungsstelle stimmt die zur Einrichtung und zur Bewirtschaftung der Regelzone erforderlichen Aufgaben zwischen den zur Regelzone gehörenden Betreibern von Gasversorgungsnetzen ab. Sie führt die erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen⁸

⁷ - Mit der Bildung von Regelzonen erübrigt sich die Möglichkeit zur Teilnetzbildung, weil immer eine separate Regelzone gebildet werden kann, wenn netztechnisch zwingende Gründe gegeben sind.

⁸ Das Einvernehmen ist zentral, um die Eigenständigkeit der Netzbetreiber zu wahren, die nicht Weisungsempfänger der Koordinierungsstelle sind, sondern sich dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen.

und Auftrag und für Rechnung der zur Regelzone gehörenden Betreiber von Gasversorgungsnetzen durch. Insbesondere hat die Koordinierungsstelle folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Wahrnehmung der Pflichten der Netzbetreiber nach § 5 und § 6;
2. Einrichtung und Bewirtschaftung einer elektronischen Plattform, über die Kapazitäten gehandelt und Gasmengen am virtuellen Handlungspunkt sowie Informationen der Transportkunden ausgetauscht werden können bis spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung; bis zur Errichtung dieser gemeinsamen Plattform richten die Betreiber von Fernleitungsnetzen im Internet jeweils für ihr Netz eine elektronische Handelsplattform für den Handel mit Kapazitätsrechten und den Austausch von Gasmengen am virtuellen Handlungspunkt ein, die auch Online-Verknüpfungen zu den Handelsplattformen der mit dem betreffenden Netz über Netzkoppelungspunkte verbundenen Netze anderer Netzbetreiber enthält;
3. Entgegennahme, Bearbeitung und Beantwortung von Kapazitätsanfragen sowie Abschluss des Transportvertrages mit den Transportkunden;
4. Abschluss eines Nominierungsvertrages mit Transportkunden auf der Grundlage des im Internet veröffentlichten Standardvertrages;
5. Erarbeitung von Regeln für den Bilanzausgleich und für die Ausgleichsenergie und die Methoden, nach denen dafür vom Transportkunden zu leistende Entgelte berechnet werden;
6. Erstellung eines im Internet zu veröffentlichenden Bilanzkreisvertrages, Abschluss von Bilanzkreisverträgen mit den Bilanzkreisverantwortlichen und Durchführung des Bilanzausgleichs;
7. Abschluss von Verträgen über Koppelungspunkte, welche die Regelzone mit den Netzen oder Regelzonen anderer Netzbetreiber unter Einbeziehung ausländischer Fernleitungsnetze verbindet; diese Verträge haben zur Vereinfachung und Beschleunigung des Netzzugangs die Bedingungen der Übergabe oder der Übernahme von Gas aus einer Regelzone in eine andere Regelzone so zu regeln, dass für Kapazitätsanfragen, die diesen Bedingungen entsprechen, keine erneute Prüfung der geregelten Sachverhalte erfolgt und ein Vertragsschluss ohne weitere Verhandlungen möglich ist.

(3) Der Koordinierungsstelle sind von den Betreibern der in der Regelzone gelegenen Gasversorgungsnetze alle für ihre Aufgaben und Pflichten notwendigen Informationen einschließlich von detaillierten Angaben zur Kapazitätsauslastung zu erteilen.

(4) Die Regulierungsbehörde kann die Aufgaben und Pflichten der Koordinierungsstelle und die Pflichten der Netzbetreiber gegenüber der Koordinierungsstelle näher bestimmen.

§ 5

Zusammenarbeit von Netzbetreibern

(1) Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen innerhalb einer Regelzone sind zur Zusammenarbeit verpflichtet, soweit dies zur Erfüllung der sich aus dem Energiewirtschaftsgesetz sowie dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen erforderlich ist. Sie schließen die dazu notwendigen vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere die zur Errichtung und Bewirtschaftung einer Regelzone erforderlichen Netzkoppelungsverträge ab.

(2) Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind verpflichtet, regelzonenübergreifend mit dem Ziel zu kooperieren, die Netzkapazitäten bestmöglich auszunutzen, den Bedarf an Ausgleichsenergie bundesweit zu minimieren und aufeinander abgestimmte Kapazitätsprodukte anzubieten. Hierzu schließen die Koordinierungsstellen untereinander Regelzonenkoppelungsverträge ab.

(3) Die Bedingungen der Netzkoppelungsverträge nach Absatz 1 haben mindestens zu gewährleisten, dass sämtliche für die Bearbeitung und Durchführung von Kapazitätsanfragen und Gastransporten notwendigen Daten untereinander ausgetauscht werden und der Basisbilanzausgleich nach § 23 und der erweiterte Bilanzausgleich nach § 24 durch die Koordinierungsstelle für alle Netzbetreiber einer Regelzone durchgeführt wird.⁹

(4) Die Bedingungen der Regelzonenkoppelungsverträge nach Absatz 2 haben mindestens folgendes zu gewährleisten¹⁰

1. Vereinfachung und Beschleunigung des Netzzugangs in größtmöglichem Umfang;
2. Verzicht auf eine erneute Prüfung von bereits geregelten Sachverhalten bei Übergabe von Gas aus einer Regelzone in eine andere;

⁹ Hierdurch wird die bisherige prohibitive Praxis verhindert, bei der ein Bilanzausgleich nur jeweils für ein Netz und nicht über alle vor- und nachgelagerten Netzebenen hinweg durchgeführt wird.

¹⁰ Die Bedingungen sind an § 25 Abs. 2 GasNZV angelehnt.

3. Sicherstellung, dass keine höhere Ausspeisekapazität in der jeweils Gas abgebenden Regelzone ausgewiesen und vergeben werden kann als entsprechende Einspeisekapazität in der jeweils Gas übernehmenden Regelzone;
4. Ermöglichung der Buchung von Ausspeisekapazität in der Gas abgebenden Regelzone mit einer identischen Einspeisekapazität in der Gas übernehmenden Regelzone;
5. Einrichtung von Bilanzkonten an Regelzonenkoppelungspunkten, die gewährleisten, dass für Stationsstillstandszeiten bei Gasflussrichtungswechsel, minimalem Gasfluss oder Messungenauigkeiten, die Transportverträge unterbrechungsfrei erfüllt werden; ein Bilanzkonto umfasst bis zu drei Stundenmengen der Stationskapazität.

§ 6

Veröffentlichungs- und Informationspflichten¹¹

Die Netzbetreiber einer Regelzone sind verpflichtet, regelmäßig aktualisiert auf ihren Internetseiten in deutscher Sprache, Fernleitungsnetzbetreiber zusätzlich in englischer Sprache, alle Informationen zu veröffentlichen, die Transportkunden für eine Netznutzung benötigen. Informationen nach Satz 1 sind insbesondere:

1. eine ausführliche Beschreibung der Gasversorgungsnetze einer Regelzone mit Angabe aller Netzkoppelungspunkte, welche die Regelzone mit den Netzen oder Regelzonen anderer Netzbetreiber unter Einbeziehung benachbarter ausländischer Fernleitungsnetze ausweist, einschließlich LNG-Anlagen und Infrastruktur, die für die Bereitstellung von Hilfsdiensten erforderlich ist;
2. eine detaillierte Karte, in der die Gasversorgungsnetze einer Regelzone mit Angabe des jeweiligen Eigentümers und Betreibers und der geographischen Lage verzeichnet sind;
3. mit den Betreibern der Gasversorgungsnetze angrenzender Regelzonen abgestimmte einheitliche Bezeichnungen für Netzkoppelungspunkte;
4. bei Zuordnung des Netzes zu mehreren Regelzonen, alle jeder Regelzone zugeordneten Ein- und Ausspeisepunkte und der zwischen den Regelzonen verfügbaren Transportkapazitäten;

¹¹ Die Regelung fasst §§ 21 und 22 GasNZV zusammen und passt die geregelten Pflichten an das diesem Alternativentwurf zugrunde liegenden Modell an.

5. die Gasbeschaffenheit bezüglich des monatlich durchschnittlichen Brennwertes $H_{s,n}$ an allen Ein- und Ausspeisepunkten der Regelzone jeweils monatlich neu für die letzten drei Jahre; die Netzbetreiber können für diese Zwecke Ein- und Ausspeisepunkte mit identischem Brennwert zusammenfassen und als jeweils einen Ein- oder Ausspeisepunkt behandeln;¹²
 6. die Leitungsdurchmesser;
 7. den technischen sowie den vertraglichen Minimal- und Maximaldruck an allen Ein- und Ausspeisepunkten einer Regelzone sowie die Gasflussrichtung;
 8. bis zum 1. Mai jeden Jahres einen Zeitplan über vorgesehene kapazitätsrelevante Instandhaltungsarbeiten sowie jeweils unverzüglich Informationen über Änderungen und nicht geplante Maßnahmen;
 9. Angaben für alle Ein- und Ausspeisepunkte einer Regelzone jeweils im voraus täglich neu für die folgenden 36 Monate über
 - a) die maximale technische Kapazität für Lastflüsse in beide Richtungen,
 - b) die gesamte vertraglich vereinbarte feste und unterbrechbare Kapazität und
 - c) die freie Kapazität.
- Für Koppelungspunkte mit den Gasversorgungsnetzen angrenzender Regelzonen haben die Netzbetreiber diese Angaben abzustimmen;
10. historische stündliche Lastflüsse für alle Ein- und Ausspeisepunkte einer Regelzone monatlich neu für die letzten drei Jahre;
 11. drohende oder vorhandene Kapazitätsengpässe und der Ablauf der Frist gemäß § 11 Abs. 2 S. 1;
 12. eine ausführliche und umfassende Beschreibung der verschiedenen angebotenen Dienstleistungen, insbesondere Bestimmungen über die Verfahren für die Kapazitätszuteilung, die Hilfsdienste, das Engpassmanagement, den Bilanzausgleich und die dazugehörigen Entgelte sowie das Verfahren bei langfristigem Nichtgebrauch der Kapazität;

¹² Durch die Zusammenfassung von Ein- und Ausspeisepunkten werden die Netzbetreiber davon entlastet, für jede einzelne Entnahmestelle (z.B. eines HuK-Kunden) den Brennwert gesondert anzugeben.

13. jeweils für eine Regelzone einheitlich standardisierte Formulare für unverbindliche und verbindliche Kapazitätsanfragen (Antrag auf Abschluss eines Transportvertrages) und Nominierungsverträge, sowie Ansprechpartner hierfür im Unternehmen des Netzbetreibers; Betreiber von Fernleitungsnetzen müssen die Formulare zusätzlich in englischer Sprache zur Verfügung stellen;
14. die bei der Buchung, der Nominierung und Abwicklung der Netznutzung anzuwendenden Verfahren;
15. Vertragsbedingungen für Speichernutzungsverträge gemäß § 25 (Speichernutzungsverträge).

Teil 3 Organisation des Netzzugangs

§ 7 Netzzugangsmodell¹³

(1) Zur Ausgestaltung des Rechts auf Zugang zu den Gasversorgungsnetzen nach § 20 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes schließt die Koordinierungsstelle namens und im Auftrag der Netzbetreiber der jeweiligen Regelzone mit dem Transportkunden einen Transportvertrag auf der Grundlage eines im Internet veröffentlichten umfassenden Standardvertrages zu Bedingungen ab, die einen einheitlichen, bundesweiten und börsenfähigen Marktplatz für den Handel mit Gas und energiebezogenen Dienstleistungen sicherstellen. Die Bedingungen des Transportvertrages haben folgendes zu gewährleisten:

1. Angebot fester und unterbrechbarer Kapazität für die Einspeisung beziehungsweise Ausspeisung von Gas in beziehungsweise aus einer Regelzone einschließlich der Hilfsdienste nach § 8, und zwar mindestens auf Jahres-, Monats-, Wo-

¹³ Hier wird das Entry-/Exit-Modell normiert. Der Wortlaut ist an § 3 GasNZV angelehnt, ändert diesen aber grundlegend. Insbesondere geht der Alternativentwurf von einem netzübergreifenden Entry-/Exit-Modell aus. Der Transportvertrag wird durch die Koordinierungsstelle namens und im Auftrag des Netzbetreibers geschlossen.

Die in § 3 Abs. 2 GasNZV vorgesehene Splittung des Transportvertrages in drei Teilverträge ist nicht übernommen worden. Der Netzzugang erfolgt auf der Grundlage eines einheitlichen „Transportvertrages“. Dieser entspricht dem in § 3 Abs. 2 Nr. 1 GasNZV vorgesehenen „Kapazitätsvertrag“. Der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 GasNZV vorgesehene „Portfoliovertrag“ widerspricht den Grundsätzen eines Entry-/Exit-Modells. Der in § 3 Abs. 2 Nr. 3 GasNZV vorgesehene „Bilanzkreisvertrag“ ist nicht zwingend ein Vertrag zwischen der Koordinierungsstelle/Netzbetreiber und dem Transportkunden, da die Bilanzkreisverantwortung auch bei einem Dritten liegen kann.

chen- und Tagesbasis, mit dessen Erwerb der Zugang zu dem Marktplatz erfolgt;¹⁴

2. Die Einspeisekapazität kann unabhängig von der Ausspeisekapazität erworben und genutzt werden und umgekehrt;¹⁵
3. Einspeise- bzw. Ausspeisekapazität kann gebündelt werden;
4. Innerhalb einer vom Netzbetreiber festgelegten Ein- beziehungsweise Ausspeisezone ist eine Kapazitätsverlagerung möglich;
5. Kapazitätsrechte können frei gehandelt werden.

(2) Mit dem Abschluss des Transportvertrages hat der Transportkunde das Recht erworben, die Gesamtheit der innerhalb der Regelzone gelegenen Gasversorgungsnetze für den Transport von Gas zu nutzen. Der Netzbetreiber, in dessen Netz sich der Einspeisepunkt befindet, hat die nominierten und am Einspeisepunkt übergebenen Gasmengen zeitgleich und mit gleichem Energiegehalt zu übernehmen. Der Netzbetreiber, in dessen Netz sich der Ausspeisepunkt befindet, hat die nominierten Gasmengen auf der Basis der gebuchten Kapazitäten in dem durch den Basisbilanzausgleich und gegebenenfalls den vereinbarten erweiterten Bilanzausgleich festgelegten Rahmen an den Transportkunden zu übergeben. Im Falle einer Anordnung des Netzzugangs nach § 30 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ergeben sich die Rechte und Pflichten der in Anspruch genommenen Netzbetreiber auch aus den von der Koordinierungsstelle nach Absatz 1 veröffentlichten oder von der Regulierungsbehörde angeordneten Bedingungen einschließlich der dafür geltenden Festlegungen nach § 28.¹⁶

(3) Die Koordinierungsstelle zieht die Einspeise- bzw. Ausspeiseentgelte ein. Die Netzbetreiber vereinbaren untereinander Regeln für den Ausgleich und die Verrechnung der vereinnahmten Entgelte. Die Netznutzungsentgelte sind gegenüber den Transportkunden

¹⁴ Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 übernimmt § 4 Abs. 1 GasNZV.

¹⁵ Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 übernimmt in etwas modifizierter Form § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GasNZV und § 4 Abs. 3 GasNZV. § 4 Abs. 4 GasNZV ist in den Verordnungsentwurf nicht übernommen, da dessen Regelungsgehalt unklar ist.

¹⁶ - Durch die Regelung in Absatz 3 wird erstmals eine klare und gesetzliche Grundlage für die Übernahme der in der Stromwirtschaft bereits bestehenden Praxis des Netzverbundes auch für die Gaswirtschaft geschaffen. Durch die komplexen und aus einer großen Zahl von Netzen bestehenden Netzstrukturen in der deutschen Gaswirtschaft ist eine singuläre Betrachtung von Rechtsverhältnissen zwischen einzelnen Netzbetreibern und Transportkunden praktisch nicht möglich. Das Netzverbundmodell ermöglicht durch den Abschluss eines Vertrages den Zugang zum gesamten Gasversorgungsnetzverbund innerhalb einer Regelzone. Bisher war es zwar faktisch auch in der Stromwirtschaft schon so, dass jeweils nur ein Vertrag an der Entnahmestelle abgeschlossen wurde. Die Rechtsbeziehungen zu den vorgelagerten Netzbetreibern waren jedoch unklar. Mit der Regelung werden die Rechtsbeziehungen im Interesse aller Beteiligten auf eine sichere Grundlage gestellt, indem ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen den Beteiligten geschaffen wird. Dies hat insbesondere Bedeutung in Bezug auf Haftung und Entgelte.

transparent nach den Betreibern der jeweiligen Gasversorgungsnetze von der die Rechnung ausstellenden Koordinierungsstelle aufzuschlüsseln.¹⁷ Die näheren Einzelheiten richten sich nach der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen.

§ 8 **Hilfsdienste¹⁸**

(1) Zu den Hilfsdiensten gehören die für den Gastransport erforderlichen Systemdienstleistungen, insbesondere:

1. Netzsteuerung einschließlich des Zukaufs von Fremdleistungen zur vertraglichen Absicherung bestimmter Gasflüsse;
2. Beimengung von Geruchsstoffen zum Gas, das an Letztverbraucher geliefert wird (Odorierung);
3. Einsatz von Treibgas;
4. Maßnahmen zur Herstellung bestimmter Gasbeschaffenheiten.

(2) Die Kosten für Hilfsdienste nach Absatz 1 sind Bestandteil der Kosten für die Kalkulation der Netznutzungsentgelte nach der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen. Gesonderte Entgelte für Hilfsdienste werden nicht in Rechnung gestellt.¹⁹

¹⁷ - Durch die Regelung in Absatz 2 wird erstmals eine klare und gesetzliche Grundlage für die Übernahme der in der Stromwirtschaft bereits bestehenden Praxis des Netzverbundes auch für die Gaswirtschaft geschaffen. Durch die komplexen und aus einer großen Zahl von Netzen bestehenden Netzstrukturen in der deutschen Gaswirtschaft ist eine singuläre Betrachtung von Rechtsverhältnissen zwischen einzelnen Netzbetreibern und Transportkunden praktisch nicht möglich. Das Netzverbundmodell ermöglicht durch den Abschluss eines Vertrages den Zugang zum gesamten Gasversorgungsnetzverbund innerhalb einer Regelzone. Bisher war es zwar faktisch auch in der Stromwirtschaft schon so, dass jeweils nur ein Vertrag an der Entnahmestelle abgeschlossen wurde. Die Rechtsbeziehungen zu den vorgelagerten Netzbetreibern waren jedoch unklar. Mit der Regelung hier werden die Rechtsbeziehungen im Interesse aller Beteiligten auf eine sichere Grundlage gestellt, indem ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen den Beteiligten geschaffen wird. Dies hat insbesondere Bedeutung in Bezug auf Haftung und Entgelte.

¹⁸ Anlehnung an § 5 GasNZV, aber Streichung von Abs. 2 Nr. 1 – 7, 10 – 11 und Abs. 3 Nr. 2 – 3, die zum Teil Selbstverständlichkeiten regeln und zum Teil in Spezialbestimmungen bereits enthalten sind.

¹⁹ Hierdurch wird klargestellt, dass Hilfsdienste keine Sonderleistungen der Netzbetreiber darstellen, sondern zwingender Bestandteil der Transportdienstleistung sind und deshalb mit dem Netznutzungsentgelt abgegolten sind. Die Kosten werden bei der Kalkulation der Entgelte berücksichtigt.

Teil 4 Kapazitätsvergabe

§ 9 Ermittlung frei zuordenbarer Kapazitäten²⁰

(1) Die Koordinierungsstelle hat für ihre Regelzone in Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern auf der Basis von Lastflusssimulationen die verfügbaren festen und unterbrechbaren Kapazitäten zu ermitteln und für jeden Einspeisepunkt eine Einspeisekapazität und für jeden Ausspeisepunkt eine Ausspeisekapazität auszuweisen. Sie hat wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen durchzuführen, die das Angebot frei zuordenbarer Kapazitäten im gesamten Netz erhöhen. Dazu zählen insbesondere folgende Maßnahmen, die in der nachstehenden Reihenfolge zu prüfen und gegebenenfalls durchzuführen sind:

1. vertragliche Vereinbarungen mit Transportkunden, die bestimmte Lastflüsse zusichern oder in anderer Weise geeignet sind, die Ausweisbarkeit frei zuordenbarer Kapazitäten zu erhöhen;
2. das Angebot von Ein- und/oder Ausspeisekapazitäten, die abweichend von § 7 Absatz 1 Nr. 2 mit bestimmten Zuordnungsangaben verknüpft sind; diese Vorgaben sind so gering wie möglich zu halten.

(2) Netzbetreiber haben bei der Berechnung von Kapazitäten, soweit davon das Angebot von Kapazitätsrechten abhängig ist, untereinander und mit der Koordinierungsstelle zusammen zu arbeiten mit dem Ziel, aufeinander abgestimmte Kapazität unter Einhaltung der §§ 13 und 16 des Energiewirtschaftsgesetzes anzubieten.

§ 10 Zuteilung von Ein- und Ausspeisekapazität²¹

(1) Die Koordinierungsstelle hat feste und in unbegrenztem Umfang unterbrechbare Kapazitäten nach der zeitlichen Reihenfolge zu vergeben, in der verbindliche und im wesentlichen vollständige Anfragen auf Abschluss eines Transportvertrages bei ihr eingehen. In-

²⁰ Diese Bestimmung übernimmt in stark abgeänderter Form § 6 GasNZV. Insbesondere übernimmt der Verordnungsentwurf nicht § 6 Abs. 3 Nr. 3 GasNZV, da der Regelungsgehalt über § 6 Abs. 3 Nr. 2 GasNZV hinaus nicht ersichtlich ist.

²¹ - Die Regelung ist an § 9 GasNZV angelehnt. Auf die detaillierten Ausführungen in § 9 Abs. 2 VO-Entwurf wird im vorliegenden Verordnungsentwurf allerdings verzichtet, da im Vergleich zur Normierung des Grundsatzes in § 9 Abs. 1 GasNZV keine zusätzlich sinnvolle Regelung getroffen wird.

- Das in § 9 Absatz 7 GasNZV verankerte Rucksackprinzip ist aus systematischen Gründen in die Norm „Lieferantenwechsel“ aufgenommen worden

nerhalb eines Tages eingegangene verbindliche Anfragen werden als gleichzeitig behandelt, es sei denn, die Anfrage erfolgt im Rahmen eines Online-Buchungsverfahrens, die den Online-Abschluss von Kapazitätsverträgen zulässt.

(2) Für unterbrechbare Kapazitäten hat die Koordinierungsstelle dem Transportkunden die Unterbrechungswahrscheinlichkeit unter Darlegung der quantitativen Maßstäbe (Länge, Frequenz, Leistung, Temperatur) zu benennen.

(3) Sofern feste Kapazitäten durch Beendigung entsprechender Verträge oder aus anderen Gründen verfügbar werden, hat die Koordinierungsstelle zunächst denjenigen Transportkunden, die im jeweiligen Zeitraum unterbrechbare Kapazitäten erworben haben, in der Reihenfolge ihrer Vertragsabschlüsse die Umwandlung in feste Kapazitäten anzubieten. Noch verbleibende Kapazitäten werden nach Absatz 1 vergeben.

(4) Soweit sich die Kapazitäten nach Abschluss der Transportverträge aus vom Netzbetreiber nicht vermeidbaren Gründen vermindern, reduziert sich die vorzuhaltende Kapazität anteilig im Verhältnis der von den Transportkunden gebuchten Kapazitäten. Die Gründe sind dem Transportkunden in schriftlicher Form nachzuweisen.²²

(5) Die Koordinierungsstelle hat jedem Transportkunden, der unterbrechbare Kapazität gebucht hat, den Kapazitätsrang mitzuteilen. Der Kapazitätsrang gibt Auskunft darüber, wie viel feste und unterbrechbare Kapazitäten gebucht sind und im Falle von Kapazitätseinschränkungen vorrangig bedient werden.

§ 11

Vergabe knapper Kapazitäten²³

(1) Im Falle von Kapazitätsengpässen vergibt die Koordinierungsstelle noch nicht verbindlich gebuchte Kapazitäten in einem transparenten, nachvollziehbaren und diskriminierungsfreien Auktionsverfahren. Ein Kapazitätsengpass liegt vor, wenn die eingehenden Kapazitätsanfragen nach § 13 die freie Kapazität an bestimmten Einspeise- oder Ausspeisepunkten für eine Regelzone übersteigen. Ein Kapazitätsengpass ist durch ein Informationssystem im Internet unverzüglich unter Verwendung der Ampelfarben bekanntzumachen: Dabei bedeutet,

²² Absatz 5 übernimmt § 11 GasNZV.

²³ - Die Bestimmung regelt parallel zu § 10 GasNZV die Vergabe knapper Kapazitäten. In der GasNZV fehlen jedoch konkrete Vorgaben für das Versteigerungsverfahren, die hier ergänzt wurden.

- Absatz 1 Satz 2 entspricht § 10 Abs. 1 S. 1 GasNZV und definiert den vertraglichen Kapazitätsengpass.

1. die Farbe Grün eine bisher erfolgte Buchung in Summe von weniger als 90 Prozent der technisch verfügbaren Kapazität;
2. die Farbe Gelb eine bisher erfolgte Buchung in Summe von größer oder gleich 90 Prozent der technisch verfügbaren Kapazität;
3. die Farbe Rot eine bisher erfolgte Buchung in Summe größer gleich 99 Prozent der verfügbaren technischen Kapazität.

(2) Werden bei der Buchung durch Transportkunden 90 Prozent der verfügbaren technischen Kapazität überschritten, so sind die darüber hinausgehenden Kapazitäten erst nach Ablauf von 48 Stunden²⁴ nach der Buchung vorrangig für die Ein- oder Ausspeisung von Biomethan und Gas aus Biomasse und im übrigen in dem in § 10 geregelten Verfahren zu vergeben. Stellt sich nach Ablauf der Frist heraus, dass ein vertraglicher Kapazitätsengpass vorliegt, so erfolgt die Vergabe der Kapazitäten gemäß Absatz 1 Satz 1.

(3) Erlöse aus dem Auktionsverfahren gemäß Absatz 1 Satz 1 sind, soweit sie die sich aufgrund der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen ergebenden Transportentgelte übersteigen, von den Netzbetreibern zur Beseitigung der Engpässe und im übrigen zur Minderung der Kosten des Netzbetriebes zu verwenden. Die Erlöse und der Nachweis ihrer Verwendung sind von der Koordinierungsstelle und den Netzbetreibern zu dokumentieren, der Regulierungsbehörde unaufgefordert nachzuweisen und zu veröffentlichen.

§ 12

Bestehende Transportverträge²⁵

(1) Verlangt die Partei eines Vertrages, der Regelungen über den Netzzugang enthält, eine Anpassung nach § 115 des Energiewirtschaftsgesetzes, kann die Anpassung nur für den gesamten Vertragsbestand eines Transportkunden bei einem Netzbetreiber erfolgen. Für das Netznutzungsentgelt gilt ab diesem Zeitpunkt die Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen. Der Inhaber wirksam vor Inkrafttreten des Energiewirtschaftsgesetzes begründeter und noch bestehender Kapazitätsrechte hat einen Anspruch auf vorrangige Zuweisung entsprechender Kapazitäten, soweit diese verfügbar sind. Dies gilt nicht, soweit die Vereinbarung langfristiger Kapazitätsrechte mit Art. 81 des

²⁴ § 10 Abs. 3 GasNZV: 24 h

²⁵ Übernahme von § 12 GasNZV mit erheblichen Änderungen.

Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder mit den Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht vereinbar ist.²⁶

(2) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu veröffentlichen, in welchem Umfang Kapazitätsrechte mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr aufgrund von vor Inkrafttreten des Energiewirtschaftsgesetzes abgeschlossenen Verträgen begründet wurden. Dabei ist jedes einzelne Kapazitätsrecht mit seinem Umfang, seiner Laufzeit und seiner Zuordnung zu einem Transportkunden anzugeben. Die Anonymität des Transportkunden ist zu wahren.²⁷

§ 13 Kapazitätsanfrage²⁸

(1) Transportkunden können verbindliche und unverbindliche Kapazitätsanfragen stellen. Spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung hat die Koordinierungsstelle hierfür ein Online-Buchungsverfahren einzurichten. Die Koordinierungsstelle kann folgende inhaltliche Angaben für die Kapazitätsanfragen verlangen:

1. Anschrift des potentiellen Transportkunden oder Bevollmächtigten mit Ansprechpartner;
2. Einspeise- oder Ausspeisepunkt sowie Art und Umfang der gewünschten Kapazität;

²⁶ Ähnlich wie langfristige Lieferverträge führen auch langfristige Kapazitätsverträge, die in der Vergangenheit abgeschlossen wurden, zu einem Marktverschluss und damit einer Wettbewerbsbeschränkung, die in aller Regel nach europäischem und nationalem Wettbewerbsrecht nicht gerechtfertigt ist.

²⁷ Nur aufgrund einer solchen Veröffentlichungspflicht ist für Transportkunden planbar, ab wann voraussichtlich welche Kapazitäten zur Buchung zur Verfügung stehen. Durch die Anonymität der Kapazitätseinhaber werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt.

²⁸ Die Regelung übernimmt in modifizierter Form §§ 15, 16 und 17 GasNZV.

- Absatz 1 Satz 1 regelt explizit, dass potentielle Transportkunden die Möglichkeit haben, verbindliche oder unverbindliche Kapazitätsanfragen zu stellen; in dieser Deutlichkeit fehlt es an einer Regelung in der GasNZV.

- Abs. 1 Satz 2 nimmt 15 Abs. 5 GasNZV auf.

- Abs. 1 Satz 3 nimmt § 16 Abs. 1 GasNZV in modifizierter Form auf.

- § 15 Abs. 1 GasNZV ist in die Pflichten der Koordinierungsstelle aufgenommen worden.

- § 15 Abs. 2 GasNZV ist in die Veröffentlichungs- und Informationspflichten der Netzbetreiber aufgenommen worden

- Der Regelungsgehalt und die Notwendigkeit der Regelung des § 15 Abs. 3 GasNZV sind unklar. Auch ohne diese Regelung steht nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen einer gebündelten Nachfrage (GbR) nichts entgegen. Insbesondere sieht auch § 15 Abs. 3 GasNZV die Möglichkeit der gebündelten Nachfragen nur vor „soweit vom Netzbetreiber angeboten“, d.h. der Netzbetreiber hat es nach dem Verständnis der Norm in der Hand, ob mehrere Transportkunden ihre Nachfrage bündeln können. Einer solchen Einschränkung bedarf es nicht.

- Für eine Übernahme von § 15 Abs. 4 GasNZV besteht kein Bedürfnis; die hier normierte Stellvertreter-Systematik ergibt sich bereits aus allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen und ist aus Sicht des Netzbetreibers durch die Anforderungen an den Inhalt der Kapazitätsanfragen sichergestellt.

3. Buchungszeitraum für die angefragte Kapazität;
4. bei Belieferung von Standardlastprofilkunden, Angaben zur Ermöglichung der Auswahl des anzuwendenden Standardlastprofils;
5. Gasbeschaffenheit.

(2) Bei einer unvollständigen Kapazitätsanfrage hat die Koordinierungsstelle dem Transportkunden spätestens zum Ablauf des nächsten Werktages nach Eingang der Kapazitätsanfrage mitzuteilen, welche Angaben für die Bearbeitung seiner Anfrage noch benötigt werden und gegebenenfalls, ob ein Verfahren nach § 11 durchgeführt werden muss.

(3) Eine vollständige Kapazitätsanfrage hat die Koordinierungsstelle spätestens zwei Stunden nach Eingang der Anfrage zu beantworten. Bei einer vollständigen verbindlichen Kapazitätsanfrage hat die Koordinierungsstelle, soweit ausreichend Kapazität vorhanden ist, ein vollständiges und bindendes Angebot gemäß den Bedingungen des § 7 und unter Berücksichtigung des § 14 Absatz 1 abzugeben, das ohne weitere Verhandlungen vom Transportkunden angenommen werden kann. Gegebenenfalls ist der Transportkunde darüber zu informieren, dass ein Verfahren nach § 11 durchgeführt werden muss.²⁹

§ 14 Transportvertrag

(1) Ein Transportvertrag kann mit einer Laufzeit von

1. einem Jahr oder länger jederzeit bis spätestens 10 Werktage vor dem vorgesehenen Liefertag;
2. weniger als einem Jahr frühestens drei Monate bis spätestens 10 Werktage vor dem vorgesehenen ersten Liefertag;
3. weniger als einem Monat frühestens zwanzig Werktage bis spätestens 5 Werktage vor dem vorgesehenen ersten Liefertag;
4. weniger als einer Woche frühestens zehn Werktage bis spätestens 2 Werktage vor dem vorgesehene Liefertag.

²⁹ - Absatz 3 übernimmt § 17 Sätze 2 und 3 GasNZV und stellt ergänzend klar, dass das Angebot der Koordinierungsstelle so beschaffen sein muss, dass es ohne weitere Verhandlung vom Transportkunden angenommen werden kann und den in § 7 normierten Grundsätzen entspricht .

abgeschlossen werden.³⁰ Die Fristen gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 verkürzen sich jeweils auf spätestens 2 Werktage und gemäß Ziffer 4 auf einen Werktag, sofern der Transportkunde bereits Transportkapazitäten in der Regelzone gebucht hat.

(2) Mit Zugang einer Annahmeerklärung des Transportkunden bei der Koordinierungsstelle über ein bindendes Angebot gemäß § 13 Absatz 3 kommt der Transportvertrag zustande.

(3) Der Abschluss von Transportverträgen darf nicht abhängig gemacht werden von:

1. der Forderung einer im Verhältnis zur jeweiligen Netznutzung unangemessenen Anforderung an den Nachweis der Kreditwürdigkeit und einer Schadensversicherung;
2. einer Sicherheitsleistung mit Ausnahme von begründeten Einzelfällen;

§ 15

Wechsel des Gaslieferanten

(1) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen elektronischen Datenaustausch im Verhältnis zu allen Transportkunden in einem einheitlichen Format zu ermöglichen.

(2) Der Wechsel von Entnahmestellen zu einem anderen Gaslieferanten ist jederzeit durch An- und Abmeldung möglich. Ist der neue Gaslieferant zugleich Transportkunde, meldet er der Koordinierungsstelle spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn der Lieferung alle von ihm für die Belieferung aus der Regelzone vorgesehenen Entnahmestellen und den beabsichtigten Beginn des Transports. Die Koordinierungsstelle darf die Meldung nur zurückweisen, wenn die Entnahmestelle nicht eindeutig identifizierbar ist.

(3) Bei einem Wechsel von Entnahmestellen zu einem neuen Gaslieferanten kann dieser im Falle von Absatz 2 Satz 2 von den bisherigen Gaslieferanten, die zugleich Transportkunden für diese Lieferungen waren, die Übertragung sämtlicher der für die Versorgung der Entnahmestelle erforderlichen und von den bisherigen Gaslieferanten gebuchten Ein- und Ausspeisekapazitäten verlangen. Als erforderlich gilt die höchste in Anspruch ge-

³⁰ Absatz 1: Anlehnung an § 16 Abs. 2 GasNZV; da die Bestimmung systematisch den Inhalt des Transportvertrages regelt, ist eine Normierung an dieser Stelle sinnvoll; die Festlegung von (gegenüber der GasNZV modifizierten) Implementierungsfristen ist notwendig, um einerseits den Netzbetreibern hierfür ausreichend Zeit einzuräumen, andererseits prohibitive Festlegungen dieser Zeiträume zu verhindern.

nommene Kapazität der vorangegangenen drei Abnahmehahre. Der neue Gaslieferant ist zu einer Verlagerung der Kapazität zu anderen Einspeisepunkten innerhalb der Regelzone berechtigt, sofern durch die Koordinierungsstelle entgegenstehende Engpässe nicht nachgewiesen werden.³¹

Teil 5 Nutzung gebuchter Kapazitäten

§ 16 Nominierung³²

(1) Der Transportkunde meldet bis 14.00 Uhr die am Folgetag beabsichtigte Inanspruchnahme von Ein- beziehungsweise Ausspeisekapazitäten zur Ein- und Ausspeisung von Gas an Ein- oder Ausspeisepunkten oder am virtuellen Handelspunkt nach Stundenmengen in Kilowattstunde pro Stunde gegenüber der Koordinierungsstelle, in deren Regelzone ein- oder ausgespeist werden soll.³³

(2) Nachträgliche Änderungen von Nominierungen (Renominierungen) am Erfüllungstag sind ohne Einschränkungen mit einer Vorlaufzeit von bis zu zwei Stunden zulässig.

(3) Der für die Netzsteuerung verantwortliche Netzbetreiber und die Koordinierungsstelle können in die Ausübung von Kapazitätsrechten eingreifen, wenn dies aufgrund kurzfristig auftretender Probleme zur Gewährleistung der Sicherheit des Netzbetriebes erforderlich

³¹ Übernimmt das systematisch zum Lieferantenwechsel gehörende Rucksackprinzip aus § 9 Abs. 7 GasNZV, allerdings mit dem Zusatz, dass sämtliche Kapazitäten übernommen werden kann, um das Rucksackprinzip damit ohne die bisherigen Beschränkungen bis zur Regelzonengrenze durchgeführt werden kann. Weiterhin wird die Einschränkung in § 9 Abs. 7 Satz 3 GasNZV nicht übernommen. Diese ist nicht gerechtfertigt, da bei Verlust des Kunden, für deren Belieferung er die Kapazität benötigt hat, keine Situation vorstellbar ist, in der er diese zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Importverträgen zwingend benötigt. Sofern er die Importmengen nicht durch Verhandlungen mit dem Gasproduzenten oder durch bereits vereinbarte Vertragsklauseln reduzieren kann, steht es dem früheren Lieferanten frei, die Gasmengen aus dem Importvertrag am Markt zu veräußern, z.B. an den neuen Lieferanten oder am virtuellen Handelspunkt. Dies würde zugleich zur Steigerung der Liquidität führen und das Problem fehlender Gasmengen an den Grenzübergangsstellen mildern.

³² - Die Regelung übernimmt in modifizierter Form § 27 Abs. 1 GasNZV.

- § 27 Abs. 4 GasNZV regelt eine Selbstverständlichkeit, die nach allgemeinen Stellvertretungsregeln bereits zulässig ist; einer gesonderten Regelung bedarf es deshalb an dieser Stelle nicht.

- Absatz 2 übernimmt § 27 Abs. 5 GasNZV.

- § 27 Abs. 6 GasNZV, der den Gastag definiert, kann gestrichen werden. Die Definition wird an keiner anderen Stelle in der VO für irgendeine Regelung benötigt.

- Absatz 3 übernimmt in leicht modifizierter Form § 27 Abs. 7 GasNZV .

³³ Diese Regelung ersetzt § 7 GasNZV, der in missverständlicher Weise eine Verbindung physischer Ein- und Ausspeisekapazität fordert und damit einem Grundprinzip des Entry-/Exit-Modells widerspricht. Durch die Einführung des virtuellen Handelspunktes wird die Ausgeglichenheit von Ein- und Ausspeisung bei der Nominierung gewahrt ohne dass eine physische Verbindung gegeben sein muss.

ist. Für die Ein- oder Ausspeisung von Biomethan und Gas aus Biomasse gilt dies erst dann, wenn eine Verminderung der Nutzung von Kapazitätsrechten anderer Transportkunden nicht ausreicht.

(4) Eine Unterbrechung der Nutzung von unterbrechbaren Kapazitätsrechten ist vom Netzbetreiber unverzüglich, mindestens jedoch 24 Stunden vor Eintritt der Unterbrechung anzukündigen. Im Falle der Unterbrechung hat der Netzbetreiber die Gründe dafür offen zu legen.

(5) Die Koordinierungsstelle hat Transportkunden für die Mengenanmeldung neben dem Standardnominierungsverfahren im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten Nominierungsersatzverfahren anzubieten.

§ 17 Gasbeschaffenheit³⁴

(1) Der Transportkunde stellt sicher, dass das zur Einspeisung anstehende Gas den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und kompatibel im Sinne des Absatzes 2 ist. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. eingehalten worden sind.

(2) Die Kompatibilität des zur Einspeisung anstehenden Gases des Transportkunden ist gegeben, wenn der Transportkunde das Gas an dem Einspeisepunkt mit einer Spezifikation entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers zur Übergabe anstellt, die für die Übernahme des Gases in den relevanten Netzteilen keine Maßnahmen des Netzbetreibers im Vergleich zu den aktuellen Verhältnissen zum Druckausgleich oder zur Umwandlung des Gases zur Anpassung an die jeweiligen Gegebenheiten und Verhältnisse auch aus Gründen der Anwendungstechnik in den relevanten Netzbereichen erfordert.

³⁴ - Absatz 1 übernimmt § 35 Abs. 1 GasNZV

- Absatz 2 übernimmt § 35 Abs. 2 GasNZV mit der Ergänzung „im Vergleich zu den aktuellen Verhältnissen“. Mit der Einfügung entspricht die Definition der früheren VV Erdgas II. Nur mit dieser Einschränkung wird sichergestellt, dass bereits heute von den Netzbetreibern vorgenommene Maßnahmen zur Qualitätssteuerung in den relevanten Netzteilen auch weiterhin durchgeführt werden, wenn Gasmengen gleicher Qualität wie heute am gleichen Einspeiseort wie bisher von dritten Lieferanten bereit gestellt werden. Dies dürfte keine Veränderung des Qualitätsregimes in den relevanten Netzen zur Folge haben. Würde man den Einschub weglassen, so könnte ein Drittlieferant nicht einmal die gleiche Gasqualität an einem Übergabepunkt bereit stellen, die dort heute von anderen eingespeist wird, wenn anschließend in einem relevanten Netzbereich heute Anpassungsmaßnahmen von den Netzbetreibern durchgeführt werden. Auf diese schon heute realisierten Maßnahmen muss aber auch der neue Netzeinspeiser automatisch Anspruch haben, um nicht diskriminiert zu werden. Anders verhält es sich bei zusätzlich zu den heutigen Verhältnissen extra für den neuen Einspeiser notwendig werdenden Anpassungsmaßnahmen.

- Absatz 3 übernimmt § 35 Abs. 3 GasNZV; gestrichen ist allerdings der Passus „die den Anforderungen nach § 21 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechen“, da sich dies aus dem Kontext ergibt, dass das hier normierte Angebot Teil des Netzzugangs nach § 20 Abs. 1 EnWG ist.

(3) Ist die Kompatibilität des zur Einspeisung anstehenden Gases nicht gegeben, hat der Netzbetreiber, soweit technisch möglich und zumutbar, dem Transportkunden ein Angebot zur Herstellung der Kompatibilität zu unterbreiten. Ist ihm ein solches Angebot nicht möglich oder unzumutbar, muss der Netzbetreiber dies begründen.

§ 18

Freigabe ungenutzter Kapazitäten³⁵

(1) Soweit ein Transportkunde gebuchte Kapazitäten nicht gemäß § 16 nominiert, ist die Koordinierungsstelle berechtigt, diese Kapazitäten ohne Befreiung des Kapazitätsinhabers von der Zahlungspflicht anzubieten.³⁶ Das Recht zur Renominierung bleibt davon unberührt.

(2) Die Koordinierungsstelle hat Transportkunden, die während eines Zeitraums von sechs Monaten im Falle eines vertraglichen Engpasses ihre gebuchten Kapazitäten nicht oder nur in einem geringen Umfang in Anspruch nehmen, aufzufordern, diese Dritten anzubieten. Von diesen sechs Monaten muss einer der Monate entweder Oktober, November, Dezember, Januar, Februar oder März sein. Kommt es innerhalb eines Monats nach der Aufforderung nicht zur Veräußerung der Kapazitätsrechte, fällt die Kapazität ohne Befreiung von der Gegenleistungspflicht an den Netzbetreiber zurück. Die Koordinierungsstelle vergibt die Kapazität neu gemäß den Vorschriften in Teil 4. Dabei sind vorrangig diejenigen Transportkunden zu berücksichtigen, deren Bedarf wegen des Engpasses nicht vollständig befriedigt werden konnte.

(3) Erlöse für die Neuvergabe von Kapazitäten gemäß Absatz 2 stehen dem Netzbetreiber zu. Im Falle einer Vergabe nach § 11 richtet sich die Verwendung der Erlöse nach § 11 Absatz 3.

³⁵ - Abs. 1 Satz 1 übernimmt § 13 Abs. 1 S. 1 und 2 GasNZV in vereinfachter Form; Satz 2 übernimmt § 13 Abs. 1 S.3 GasNZV.

- § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV regelt eine zivilrechtliche Selbstverständlichkeit, die keiner gesonderten Regelung bedarf; sie ist deshalb nicht übernommen worden.

- Absatz 2 Satz 2 regelt das „use-it-or-lose-it“-Prinzip, allerdings unter erheblicher Verschärfung der in § 13 Abs. 2 S. 3 GasNZV vorgesehenen Regelung – nämlich nicht nur als Einziehungsrecht, sondern als gesetzliche Rückübertragung der Kapazität; aufgenommen wird in Satz 2 weiterhin § 13 Abs. 2 S. 5 GasNZV.

- Absatz 3 übernimmt § 13 Abs. 3 GasNZV

³⁶ Die Regelung entspricht § 13 Abs. 1 GasNZV, allerdings wird der Zusatz „als unterbrechbare Kapazität anzubieten“ nicht übernommen, da es keinen Grund gibt, weshalb frei werdende feste Kapazität nicht auch als solche Dritten angeboten werden kann.

(4) Verfügen Transportkunden über verschiedene vertragliche Gasbeschaffungsalternativen, für die Kapazitäten an unterschiedlichen Einspeisepunkten gebucht sind und die nur alternativ genutzt werden, stellt dies keinen Nichtgebrauch von Kapazitäten nach Abs. 1 dar, sofern die nicht genutzten Kapazitäten dem Netzbetreiber oder Dritten für die vom Transportkunden bestimmten Zeiten der Nichtnutzung angeboten werden.

§ 19

Virtueller Handelspunkt

(1) Für den Handel mit Gasmengen am virtuellen Handelspunkt melden Transportkunden bis 14.00 Uhr die am Folgetag beabsichtigte Ein- und Ausspeisung von Gas nach Stundenmengen in Kilowattstunde pro Stunde zur Ein- und Ausspeisung am virtuellen Handelspunkt gegenüber der Koordinierungsstelle, in deren Regelzone das Gas ein- oder ausgespeist werden soll. Sofern nicht bereits ein Transportvertrag besteht, schließt die Koordinierungsstelle zur Ausgestaltung des Rechts auf Zugang zu dem virtuellen Handelspunkt namens und im Auftrag der Netzbetreiber der jeweiligen Regelzone mit dem Transportkunden einen Nominierungsvertrag auf der Grundlage eines im Internet veröffentlichten umfassenden Standardvertrages ab.

Teil 6

Messung und Abrechnung

§ 20

Messung

(1) Die Messung von transportierten Gasmengen nimmt der Messstellenbetreiber vor und gewährleistet eine einwandfreie Messung mittels nach Art, Zahl und Größe geeigneter Mess- und Steuereinrichtungen. Messstellenbetreiber ist derjenige, der für die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen sowie das Ablesen verantwortlich ist. Sofern der Transportkunde nichts anderes wünscht, ist der Betreiber des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der Messstellenbetreiber bzw. ein von ihm beauftragter Dritter.³⁷

(2) Die Messung erfolgt durch eine kontinuierliche Erfassung der entnommenen Gasmenge sowie durch eine stündlich registrierende Leistungsmessung, sofern es sich nicht um Entnahmestellen handelt, für die Standardlastprofile gelten. Die Messwerte sind dem

³⁷ - Abs. 1 Satz 1 greift § 38 Abs. 1 Satz 1, teilweise § 39 Abs. 1 Satz 1 (hinsichtlich der Gewährung einer einwandfreien Messung) und Satz 2 GasNZV auf.

- Abs. 1 Satz 2 greift § 38 Abs. 1 Satz 1 GasNZV auf, ändert diesen aber so ab, dass der Transportkunde entscheiden kann, ob ein Dritter oder der Netzbetreiber die Funktion des Messstellenbetreibers übernimmt. Dadurch kann auch das Marktsegment des Mess- und Zählerwesens dem Wettbewerb geöffnet werden.

Transportkunden und gegebenenfalls dem Netzbetreiber möglichst täglich elektronisch zu übermitteln. Der Transportkunde und gegebenenfalls der Netzbetreiber können Kontrollablesungen durchführen.³⁸

(3) Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von mindestens 1,5 Millionen Kilowattstunden oder einer maximalen Abnahmemenge von 500 Kilowattstunden pro Stunde können den Messstellenbetreiber oder ein anderes dafür autorisiertes Unternehmen beauftragen, ihren Netzanschluss mit einem Datenübertragungssystem auszustatten und auf dieser Grundlage die Netznutzung abzurechnen. Mit Hilfe dieser Systeme werden stündlich Ausspeisewerte in maschinenlesbarer Form an den Transportkunden, den Bilanzkreisverantwortlichen und die Koordinierungsstelle übermittelt. Die Kosten des Einbaus sind vom Transportkunden zu tragen.³⁹

(4) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn dafür ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.⁴⁰

(5) Sowohl der Transportkunde als auch der Netzbetreiber können jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen und haben gegebenenfalls den Messstellenbetreiber hierüber zu informieren. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Antragsteller. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (Messfehler), so hat der Messstellenbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung

³⁸ - Abs. 2 Satz. 1 übernimmt § 38 Abs. 2 GasNZV.

- Abs. 2 Sätze 2 und 3 übernehmen in modifizierter Form § 38 Abs. 3 GasNZV.

- § 38 Abs. 4 GasNZV ist nicht übernommen worden. Es ist nicht einzusehen, warum der Messstellenbetreiber Eigentümer der Mess- und Steuereinrichtungen sein muss; ökonomisch sinnvoll ist häufig auch ein Leasing oder eine Übertragung des Eigentums auf einen Dritten zu Sicherheitszwecken.

- § 39 Abs. 1 Satz 1 GasNZV (hinsichtlich Gewährleistung der Datenübertragung) ist nicht separat aufgenommen worden, da sich diese Verpflichtung bereits aus der Verpflichtung zur Datenübertragung in Abs. 2 Satz 2 ergibt.

³⁹ - Absatz 3 übernimmt die Regelung des § 33 Abs. 2 GasNZV in modifizierter Form

- Anders als in der GasNZV, sieht der vorliegende Entwurf keine Verpflichtung zum Einbau eines solchen Datenübertragungssystems vor, da eine solche Einrichtung nicht immer tatsächlich benötigt wird;

- Anders als in der GasNZV ist auch nicht nur der Netzbetreiber zur Errichtung dieser Mess- und Übertragungseinrichtung autorisiert. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Netzbetreiber das Monopol zur Errichtung dieser Mess- und Übertragungseinrichtungen erhalten sollen. Vielmehr muss dieses Marktsegment dem Wettbewerb geöffnet werden.

- § 33 Abs. 2 S. 3 und 4 GasNZV können angepasst werden, wenn die Beschaffung selbst im Wettbewerb erfolgt

⁴⁰ - Absatz 4 übernimmt § 39 Abs. 2 GasNZV.

aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums unter Berücksichtigung der Vorjahreswerte zu ermitteln bzw., wenn diese Vorgehensweise nicht möglich ist, durch Schätzung.⁴¹

§ 21

Standardisierte Lastprofile⁴²

(1) Standardlastprofile sind bei Letztverbrauchern anzuwenden,

1. die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens über keine registrierende Leistungsmessung verfügten;
2. bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowattstunden pro Stunde und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden;
3. darüber hinaus bei gesonderter vertraglicher Vereinbarung.

(2) Standardisierte Lastprofile müssen sich am typischen Abnahmeprofil verschiedener Gruppen von Letztverbrauchern wie bestimmte Gewerbe, Haushalte, Landwirtschaft oder Bandlastkunden unter Berücksichtigung der Temperatur orientieren.

(3) Die Koordinierungsstelle ist verpflichtet, für jeden Lastprofilkunden eine Prognose über den Jahresverbrauch festzulegen, die in der Regel auf dem temperaturabhängig normierten Vorjahresverbrauch, wenn möglich der letzten drei Jahre, basiert. Die Prognose ist dem Transportkunden mitzuteilen. Dieser kann unplausiblen Prognosen widersprechen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose von der Koordinierungsstelle und dem Transportkunden gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.

(4) Die Ein- und Ausspeisedifferenzen, die durch den Einsatz des nominierten Lastprofils und der tatsächlichen Ausspeisung beim Letztverbraucher zwangsläufig entstehen, hat die Koordinierungsstelle auszugleichen. Die Koordinierungsstelle verwendet für die Abrechnung ein synthetisches Lastprofilverfahren.

(5) Die Abrechnung von Ein- oder Ausspeisedifferenzen nach Absatz 3 gegenüber einem Transportkunden für einen Standardlastprofilkunden hat jährlich oder am Ende des Ver-

⁴¹ - Absatz 5 übernimmt die §§ 40 und 41 GasNZV in modifizierter Form. Es ist - anders als in der GasNZV - vorgesehen, dass sowohl der Transportkunde als auch der Netzbetreiber/Koordinierungsstelle eine Nachprüfung der Messeinrichtungen beantragen können.

⁴² - Die Regelung übernimmt in sehr modifizierter Form § 29 GasNZV..

tragszeitraumes auf der Basis der an der entsprechenden Entnahmestelle durch Messung ermittelten tatsächlichen Ausspeisemengen zu erfolgen. Bei der Ermittlung der Ein- oder Ausspeisedifferenzen sind die vom Transportkunden im Abrechnungszeitraum gemäß Lastprofil bereitgestellten Mengen zu berücksichtigen.

(6) Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten Gasmenge die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilkunden zugrunde gelegt wurde (ungewollte Mehrmenge), so vergütet die Koordinierungsstelle dem Transportkunden diese Differenzmenge. Überschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelte Gasmenge die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilkunden zugrunde gelegt wurde (gewollte Mindermenge), stellt die Koordinierungsstelle die Differenzmenge dem Transportkunden in Rechnung. Die Entgelte richten sich nach der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen und sind zu veröffentlichen.

Teil 7 Bilanzierung

§ 22 Bildung von Bilanzkreisen⁴³

(1) Transportkunden bilden innerhalb einer Regelzone einen oder mehrere Bilanzkreise und ordnen diesen alle Ein- und Ausspeisepunkte zu. Ein Bilanzkreis umfasst mindestens einen Einspeisepunkt und einen Ausspeisepunkt. An Stelle des Ein- und Ausspeisepunktes nach Satz 2 kann jeweils auch der virtuelle Handlungspunkt treten. Ein Bilanzkreis kann auch von mehreren Transportkunden gebildet werden. Die Bildung und Änderung der Zusammensetzung eines Bilanzkreises einschließlich der erfassten Ein- und Ausspeisepunkte und des virtuellen Handlungspunktes kann durch die Transportkunden jederzeit und ohne Beschränkungen oder zusätzliche Entgelte neu zusammengestellt werden. Die neue Zusammenstellung ist bei der Koordinierungsstelle anzumelden. Für jeden Bilanzkreis ist ein Bilanzkreisverantwortlicher gegenüber den Netzbetreibern einer Regelzone und der Koordinierungsstelle zu benennen.

⁴³ - Die Bestimmung ersetzt die in § 7 GasNZV bzw. bei BEB und Ruhrgas vorgesehene Portfoliobildung und führt diese mit der Bilanzierung zusammen. Die Portfoliobildung dient ausschließlich einer Erleichterung der späteren Bilanzierung und ist deshalb auch dort zu regeln.

Absatz 1 ist an § 31 Abs. 1 S. 1 angelehnt, allerdings mit der inhaltlichen Änderung, dass die Bilanzkreisbildung innerhalb einer Regelzone unbeschränkt möglich ist und der virtuelle Handlungspunkt einbezogen werden kann; anders als in der GasNZV können also nicht die Netzbetreiber Grenzen festlegen, innerhalb derer ein Bilanzausgleich erfolgen kann.

- Absatz 3 übernimmt § 32 Abs. 1 GasNZV, allerdings in sehr modifizierter Form: anstelle des „Transportkunden“ ist hier der „Bilanzkreisverantwortliche“ als Vertragspartner vorgesehen, denn die Bilanzkreisverantwortung kann, muss aber nicht, beim Transportkunden selbst liegen.

- Absatz 4 übernimmt in verkürzter Form § 33 Abs. 1 GasNZV; § 33 Abs. 2 GasNZV ist systematisch passend in die Regelung zur Messung aufgenommen worden.

(2) Die Koordinierungsstelle hat für jeden angemeldeten Bilanzkreis ein Bilanzkonto einzurichten und für den Abrechnungszeitraum die Abweichungen der Ein- und Ausspeisungen gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen abzurechnen.

(3) Der Bilanzkreisverantwortliche schließt mit der Koordinierungsstelle einen Standardvertrag über die Erbringung des Basisbilanzausgleichs nach § 23 und gegebenenfalls einen Vertrag über einen erweiterten Bilanzausgleich nach § 24.

(4) Die Koordinierungsstelle stellt dem Bilanzkreisverantwortlichen regelmäßig Informationen über den Ausgleichsstatus bereit, so dass der Bilanzkreisverantwortliche rechtzeitig Ausgleichsmaßnahmen ergreifen kann.

§ 23 **Basisbilanzausgleich⁴⁴**

(1) Die Koordinierungsstelle hat im Rahmen der ihr und dem Transportkunden aufgrund dessen Buchung zur Verfügung stehenden Kapazitäten dem Bilanzkreisverantwortlichen mindestens einen Bilanzausgleich innerhalb einer Toleranzgrenze auf Tagesbasis von fünfzehn Prozent und einer kumulierten Toleranzgrenze von mindestens vier Stundenmengen jeweils bezogen auf den niedrigeren Wert von gebuchter Ein- und Ausspeisung ohne gesondertes Entgelt anzubieten (Basisbilanzausgleich).

(2) Betreiber von Verteilnetzen haben auf Verlangen eines Transportkunden einen Basisbilanzausgleich im Rahmen der technischen Möglichkeiten anzubieten.

(3) Überschreiten die Ausspeisemengen die Einspeisemengen, wird eine positive Differenzmenge erzeugt. Unterschreiten die Ausspeisemengen die Einspeisemengen, wird eine negative Differenzmenge erzeugt. Positive Differenzmengen werden der Koordinierungsstelle von dem Bilanzkreisverantwortlichen und negative Differenzmengen dem Bilanzkreisverantwortlichen von der Koordinierungsstelle vergütet. Die Entgelte richten sich nach der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen.

⁴⁴ - Absatz 1 übernimmt modifiziert § 30 Abs. 1 GasNZV. So entspricht die in der GasNZV vorgesehene Toleranzgrenze von nur einer Stundenmenge lediglich vier Prozent der Tagesmenge. Das liegt weit unterhalb der Toleranzgrenze von 15 % der Tagesmenge und auch 15 % der Stundenleistung, wie sie selbst die VV Erdgas II vorsah. Dahinter sollte auch in der neuen Verordnung nicht zurückgefallen werden.

- § 30 Abs. 2 GasNZV ist nicht übernommen worden; die Regelung geht von einer im Entry-/Exit-System nicht mehr existenten Transportkette aus;

- Absatz 2 übernimmt den Gedanken aus § 26 Abs. 2 S. 2 und § 34 GasNZV;

§ 24

Erweiterter Bilanzausgleich

(1) Die Koordinierungsstelle hat zum Ausgleich temperatur- und saisonbedingter Schwankungen einen über den Basisbilanzausgleich hinausgehenden erweiterten Bilanzausgleich gegen ein nach der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen zu kalkulierendes gesondertes Entgelt anzubieten. Der erweiterte Bilanzausgleich gewährt nach Maßgabe dieser Vorschrift eine Kapazität mit stündlichen Differenzmengen und ein Volumen, das kumulative Differenzmengen zulässt.

(2) Der Bilanzkreisverantwortliche ist berechtigt, im Rahmen des erweiterten Bilanzausgleichs

1. eine Bilanzausgleichskapazität von entweder bis zu 85 % der jeweiligen stündlichen Kapazität oder, unabhängig vom Umfang der für den Bilanzkreis gebuchten Kapazität, von bis zu +/- 200.000 kWh/h zu buchen,
2. ein negatives Bilanzausgleichsvolumen von bis zu 4380 Stunden und ein positives Bilanzausgleichsvolumen von bis zu 2190 Stunden multipliziert mit der Bilanzausgleichskapazität gemäß Nummer 1 zu buchen,
3. stündliche Differenzmengen bis zur Höhe des vereinbarten Bilanzausgleichsvolumens zu kumulieren.

(3) Der Bilanzkreisverantwortliche ist berechtigt, die kumulierten Differenzmengen jederzeit ganz oder teilweise auf einen anderen Transportkunden oder Bilanzkreisverantwortlichen zu übertragen.

(4) Macht der Bilanzkreisverantwortliche am Ende der Vertragslaufzeit von dem Recht gemäß Absatz 3 keinen Gebrauch, so werden die kumulierten Differenzmengen entsprechend § 23 Abs. 3 vergütet, soweit sie die Toleranzgrenzen nach Absatz 2 Nr. 2 überschreiten. Die Koordinierungsstelle rechnet die Entgelte innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Vertragslaufzeit oder spätestens nach zwölf Monaten gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen ab.

§ 25

Beschaffung von Ausgleichsleistungen

Die Koordinierungsstellen haben die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten und für den Ausgleich von Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung benötigen, durch ein transparentes, regelzonenübergreifendes und auch in Bezug auf verbundene Unterneh-

men nicht diskriminierendes Auktionsverfahrens zu beschaffen. Die Koordinierungsstellen haben für die Ausschreibung von Regelenergie jeweils eine Internetplattform einzurichten.

Teil 8 Speicherzugang

§ 26 Speichernutzungsverträge

(1) Zur Umsetzung des Rechts auf Zugang zu Speicheranlagen haben Betreiber von Speicheranlagen mit Transportkunden unter Berücksichtigung der in § 28 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz genannten Grundsätze Verträge über die Nutzung von Speicheranlagen abzuschließen (Speichernutzungsverträge).

(2) Die Parteien sind verpflichtet, den Zugang auf der Grundlage der in § 28 Abs. 1 und 2 Energiewirtschaftsgesetz niedergelegten Prinzipien nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu vereinbaren. Scheitert eine Einigung gemäß Satz 1, so hat die Regulierungsbehörde auf Antrag des Transportkunden den Betreiber der Speicheranlage zu verpflichten, auf der Grundlage seiner Bedingungen Speicherzugang zu gewähren. Entsprechen die Bedingungen des Betreibers der Speicheranlage nicht den Festlegungen nach § 28 Absatz 1 Nr. 22, so kann die Regulierungsbehörde die Bedingungen entsprechend dieser Festlegungen aufgrund von § 30 des Energiewirtschaftsgesetzes anordnen.

(3) Kommt der Betreiber der Speicheranlage innerhalb einer gesetzten Frist der Verpflichtung nach Absatz 2 nicht nach, hat die Regulierungsbehörde den Speicherzugang anzunordnen. Gegenstand dieser Anordnung können alle erforderlichen Bedingungen für eine Speicherzugangsvereinbarung sein.

Teil 9 Aufgaben und Sanktionsbefugnisse der Regulierungsbehörde

§ 27 Überwachungsbefugnis

(1) Die Regulierungsbehörde überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 1 sind der Regulierungsbehörde von der Koordinierungsstelle bzw. den Netzbetreibern insbesondere folgende Unterlagen einschließlich geeigneter Nachweise anzuzeigen:

1. gemäß § 9 ermittelte Kapazitäten einschließlich der Berechnung;
2. drohende oder vorhandene Engpässe gemäß § 11 Absatz 1 und die Höhe und Verwendung der gemäß § 11 Absatz 3 erzielten Erlöse;
- .

§ 28

Festlegungen der Regulierungsbehörde

(1) Zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Zwecke kann die Regulierungsbehörde unter Beachtung der Anforderungen eines sicheren Netzbetriebs folgende Festlegungen nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen:

1. Bestimmung einer Koordinierungsstelle, wenn sich die Betreiber der Gasversorgungsnetze einer Regelzone trotz Aufforderung durch die Regulierungsbehörde nicht innerhalb einer angemessenen Frist auf eine Koordinierungsstelle einigen können;
2. Einzelheiten zu den Pflichten der Betreiber von Gasversorgungsnetzen nach § 5, insbesondere die Inhalte von Netzkoppel- und Regelzonenkoppelungsverträgen, festlegen und die Netzbetreiber zum Abschluss entsprechender Verträge verpflichten;
3. Einheitliche Standards für elektronische Plattformen der Koordinierungsstellen für den Handel mit Kapazitätsrechten nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 und die Übertragung von Gasmengen in einem virtuellen Handelspunkt nach § 6 Abs. 2 Nr. 5;
4. Mindeststandards für Transportverträge gemäß § 7 und § 14;
5. Vorläufige Maßnahmen zur Sicherung des Netzzugangs;
6. Art und Umfang der im Internet zu veröffentlichenden und der Regulierungsbehörde anzuzeigenden Daten, die für einen transparenten Netzanschluss und Netzzugang erforderlich sind gemäß § 3 und § 6 Abs. 2 Nr. 1;
7. Regeln für den Ausgleich und die Verrechnung von vereinnahmten Entgelten gemäß § 7 Absatz 2, wenn eine Einigung zwischen den Netzbetreibern trotz ernsthafter Bemühungen nicht erfolgt und eine Festlegung durch die Regulierungsbehörde von einem der Netzbetreiber beantragt wird;

8. Methoden und Regeln, nach denen feste und unterbrechbare Kapazitäten gemäß § 9 zu ermitteln sind sowie Form und Detaillierungsgrad, in dem die so ermittelten Kapazitäten der Regulierungsbehörde anzuzeigen und zu veröffentlichen sind; Einzelheiten zu wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3;
9. Festlegung der zur Verfügung zu stellenden Kapazitäten aufgrund einer Schätzung, wenn die Nachweispflicht gemäß Nr. 8 nicht fristgerecht oder nicht vollständig eingehalten wird;
10. Verpflichtungen zur Änderung der Kapazitätsermittlung, wenn die Berechnung nicht den festgelegten Methoden entspricht;
11. Regeln für das Versteigerungsverfahren bei Engpässen gemäß § 11;
12. Verfahren für die Abwicklung des Wechsels des Gaslieferanten nach § 15, wobei insbesondere kürzere Fristen und der Umfang der zu übermittelnden Daten festgelegt werden kann;
13. Regelungen zur Vereinheitlichung des Verfahrens der Nominierung und Renominierung nach § 16 und § 19;
14. Einzelheiten zu Nominierungsersatzverfahren gemäß § 16 Absatz 5;
15. Verbindlichkeit konkreter Regeln der zu erfüllenden Gasbeschaffenheit gemäß § 17, z.B. Verbindlicherklärung der technischen Regelungen der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V.
16. Bedingungen für Dienstleistungen nach § 17 zur Herstellung der Kompatibilität der Gasbeschaffenheit;
17. Sonderregelungen über Reservekapazitäten in Abweichung von § 18 Absatz 2 für Gasverbrauchseinrichtungen mit nicht vorhersehbaren oder sporadischen Verbrauchsspitzen;
18. Einzelheiten zur Freigabepflicht ungenutzter Kapazitäten, um eine missbräuchliche Hortung von Kapazitätsrechten zu verhindern sowie zu Ausnahmen von dieser Pflicht;

19. Inhaltliche und terminliche Vorgaben für Standardlastprofile und Abwicklungsregeln für das synthetische Verfahren gemäß § 21;
20. einen von § 23 Absatz 1 oder § 24 Absatz 2 abweichenden Prozentsatz der Toleranzgrenzen, wenn dies aufgrund der Marktsituation erforderlich ist;
21. Einzelheiten des Auktionsverfahrens und inhaltliche Anforderungen an die gemeinsame Internetplattform für die Beschaffung von Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen durch die Koordinierungsstelle gemäß § 25;

§ 29

Verfahren zur Vereinheitlichung von vertraglichen Netzzugangsbedingungen

(1) Zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Zwecke kann die Regulierungsbehörde weitere Festlegungen gegenüber Netzbetreibern und der Koordinierungsstelle zur Vereinheitlichung der Bedingungen von Transport-, Nominierungs-, Bilanzkreis- und Speichernutzungsverträgen treffen.

(2) Die Regulierungsbehörde kann Netzbetreiber oder die Koordinierungsstelle auffordern, ihr innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Standardangebot für Transport-, Nominierungs- und Bilanzkreisverträge sowie Angebote für Speichernutzungsverträge vorzulegen. Die Regulierungsbehörde kann in diesen Aufforderungen Vorgaben machen für die Ausgestaltung einzelner Bedingungen, insbesondere in Bezug auf Diskriminierungsfreiheit, Angemessenheit und Rechtzeitigkeit des Netz- und Speicherzugangs und des Bilanzausgleichs.

(3) Die Regulierungsbehörde prüft die vorgelegten Angebote und gibt Transportkunden sowie den Netzbetreibern und der Koordinierungsstelle in geeigneter Form Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie kann unter Berücksichtigung der Stellungnahmen Änderungen der Angebote vornehmen, insbesondere soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht umgesetzt wurden. Sie kann Standardangebote mit einer Mindestlaufzeit versehen.

(4) Die Regulierungsbehörde macht die Festlegungen in ihrem Amtsblatt öffentlich bekannt und veröffentlicht sie im Internet. Im übrigen gelten die Verfahrensbestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes.

(5) Für Änderungen des Standardangebotes gemäß § 29 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Teil 10
Sonstige Vorschriften

§ 30
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) des Energiewirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 und § 6 Informationen nicht veröffentlicht,
2. entgegen § 27 Absatz 2 Unterlagen nicht anzeigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) des Energiewirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 7 Maßnahmen nicht durchführt;
2. einer Festlegung der Regulierungsbehörde nach § 28 zuwider handelt;
3. entgegen § 29 der Regulierungsbehörde in der vorgegebenen Frist keine Angebote vorlegt:

§ 31
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat hat zugestimmt.